

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837**

30 (12.7.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 30. Mittwoch den 12. Juli 1837.

## Bekanntmachungen.

Nro. 6324. Die Deckung der in Ganten nach dem Distributions-Bescheid entstehenden Kosten betreffend.

Das Großh. Justiz-Ministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 23. d. M. Nro. 2491. hierber eröffnet.

Da nach §. 926. Nro. 2. der Prozeß-Ordnung in Ganten der Verteilungsbescheid die genaue Angabe der von der Masse abzuziehenden Kosten enthalten solle, so sei es schlechthin unstatthaft, für nachträgliche Kosten eine Aversal-Summe zurück zu behalten, deren etwaiger Ueberschuß in den Händen des Gantpflegers verbleiben, oder auch dem Gantschuldner ausgefolgt würde. Der Gantrichter habe vielmehr deren Betrag, wie es in der Regel gar wohl möglich sey, im einzelnen genau zu berechnen, und im Verteilungsbescheide nur auf das hienach ermittelte wahre Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.

Hievon werden sämtliche, diesseitigem Gerichts-Hofe untergeordnete Aemter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich des gerügten Verfahrens zu enthalten und für nachträgliche Gantkosten im Verteilungs-Bescheide nur die voraussichtlich nöthige genau berechnete Summe zu verweisen.

Rastatt den 30. Juni 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelheinkreises.  
Eisenlohr.

vd. Machauer

H. G. Nro. 6086. II. Sen. Die Behandlung derjenigen Strassachen betreffend, welche nach der Meinung des Untersuchungsrichters zur Zeit auf sich beruhen müsse, weil kein Thäter ermittelt werden konnte.

Großherzogliches hochpreißliches Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. Nro. 2403. hierber eröffnet, daß auf die in der Verordnung vom 17. August 1827 Nro. 3854. (die Formeln der absolutistischen Erkenntnisse in Strassachen betreffend) unter Nro. 4. vorgeschriebene Formel:

„Die Untersuchung habe einstweilen auf sich zu beruhen“ so fern es sich von einem in thesi zur hofgerichtlichen Kompetenz einschlagenden Vergehen oder Verbrechen handelt, auch wenn keine bestimmte Person als Thäter in Untersuchung gezogen wurde, nur von dem betreffenden Hofgerichte erkannt werden kann, welchem die Untersuchungs-Acten in Fällen der gedachten Art stets hin zur Verfügung vorzulegen sind.

Hievon werden sämtliche, diesseitigem Gerichtshofe untergeordneten Aemter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 23. Juni 1837.

Großh. Badisches Hofgericht des Mittelheinkreises.  
Eisenlohr.

vd. Machauer

## Verordnung.

Nro. 13075. Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlegeblättern für die Gewerbschulen betreffend.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 6. d. M. Nro. 5285. beschlossen, daß künftig die Lehrbücher und Vorlegeblätter für die Gewerbschulen durch Vermittlung der Großh. Direction der polytechnischen Schule bezogen werden sollen.

Die betreffenden Groß-, Ober- und Ämter haben daher die Vorstände der Gewerbschulen anzuweisen, den Bedarf der Leheren an Lehrbüchern, Vorlegeblättern und sonstigen Gegenständen der Literatur, jeweils der genannten Stelle zur Besorgung anzuzeigen, auch ein Verzeichniß der, in jeder Gewerbschule hienach angeschafften Lehrbücher und Vorlegeblätter alljährlich mit dem Resultat der Jahrsprüfungen, dessen Vorlage man, soweit sie pro 1836 noch nicht erfolgt ist, in Bälde erwartet, durch das betreffende Amt anher einzusenden.

Rastatt den 13. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

### A u f f o r d e r u n g e n.

Nro. 14913. Die Conscription für das Jahr 1838 betreffend.

Nachstehende in dem Regierungsblatt vom 17. Juni d. J. Nro. 17. enthaltene Aufforderung des hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 9. Juni wird hiermit zur Nachachtung besonders für die Groß-, Ober- und Bezirksämter öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Juli 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1838 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Haus einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls sie in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Fall daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge tragen.

Karlsruhe den 9. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Nro. 14251. Die Scribententabelle für den Mittelrheinkreis betreffend.

Sämmtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Regierungsbezirks werden wiederholt angewiesen, auch diejenigen Scribenten, die etwa im Laufe des Jahres bei einem Amtsrevisorat zu und wieder abgegangen sind, unter Anführung des Austrits in die Tabelle jeweils aufzunehmen.

Rastatt den 28. Juni 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.